



HVBG

HVBG-Info 12/1987 vom 04.06.1987, S. 0947 - 0950, DOK 143.11/017-BSG

Bei der Krankengeldbewilligung handelt es sich um einen Verwaltungsakt (§ 31 Satz 1 SGB X), auch wenn kein schriftlicher Bescheid ergeht - BSG-Urteil vom 16.09.1986 - 3 RK 37/85

Bei der Krankengeldbewilligung handelt es sich um einen Verwaltungsakt (§ 31 Satz 1 SGB X), auch wenn kein schriftlicher Bescheid ergeht;

hier: BSG-Urteil vom 16.09.1986 - 3 RK 37/85 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 16.09.1986 - 3 RK 37/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zum Inhalt eines Krankengeld gewährenden Verwaltungsaktes.

Orientierungssatz:

Krankengeldbewilligung ist Verwaltungsakt - Inhalt/Bestimmtheit des Verwaltungsakts - Bekanntgabe auf sonstige Weise - Beweislast:

1. Die vom BSG früher zu einer anderen Rechtslage vertretene Auffassung, die Krankengeldgewährung "am Schalter" stelle keinen die Beteiligten bindenden Verwaltungsakt dar (vgl. BSG 23.11.1966 - 3 RK 86/63 = BSGE 25, 280), ist überholt.
2. Gewährt die Krankenkasse aufgrund einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Krankengeld, so kann der Versicherte davon ausgehen, daß er für die vom Kassenarzt bestätigte Zeit einen Anspruch auf Krankengeld hat. Soweit die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht anerkennen will, muß sie das dem Versicherten gegenüber zum Ausdruck bringen. Mit der Krankengeldbewilligung wird demnach auch über das - vorläufige - Ende der Krankengeldbezugszeit entschieden.
3. Bringt der Versicherte keine weiteren Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bei, endet der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeit; eines Entziehungsbescheides nach § 48 SGB X bedarf es dann nicht. Anders verhält es sich, wenn der Versicherte nicht nur vorübergehend arbeitsunfähig geschrieben ist (z.B. bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit über die erste Blockfrist hinaus und Wiedergewährung von Krankengeld in der zweiten Blockfrist für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit; vgl. BSG vom 20.12.1987 - 3 RK 42/78 = BSGE 47, 288).
4. Wird Krankengeld wegen Krankenhauspflege gewährt (§ 186 RVO), so ist zunächst eine Krankengeldbewilligung für die Dauer der Krankenhauspflege anzunehmen. Der Anspruch auf Krankengeld fällt weg mit der Entlassung aus dem Krankenhaus, es sei denn, es besteht ein Anspruch wegen einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit fort (§ 182 Abs. 3, § 216 Abs. 3 RVO).
5. Bei einer Krankengeldbewilligung, die inhaltlich nicht genau bestimmt ist, muß der Inhalt durch Auslegung ermittelt werden.

Die Krankengeldbewilligung als solche ist nicht gemäß § 33 Abs. 1 SGB X wegen Unbestimmtheit rechtsfehlerhaft. Ihr Inhalt wird sich in der Regel unter Berücksichtigung aller Umstände hinreichend genau bestimmen lassen. Soweit die Auslegung (Erforschung des objektiven Erklärungswillens) noch Unklarheiten bestehen läßt, geht das grundsätzlich zu Lasten der Kasse (vgl. BVerwG vom 12.01.1973 VII C 3/71 = BVerwGE 41, 305, 306).